Beschluss zur Festsetzung der Gebühren in der Wohnbauförderung

vom 23.02.1994 (Stand 01.11.1993)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über das Wohnungswesen vom 30. Juni 1988;

eingesehen das Ausführungsreglement vom 7. Februar 1990;
eingesehen die Artikel 88 und folgende des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege vom 6. Oktober 1976;
eingesehen das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar);
auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

[1] Für jedes Hilfegesuch werden die Behandlungskosten auf 200 Franken pro Wohnung festgelegt, im Maximum 1'000 Franken für Gebäude von mehr als fünf Wohnungen.

Art. 2

[1] Der vorliegende Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. November 1993 in Kraft.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
23.02.1994	01.11.1993	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 1994 f 53 \| d 68

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	23.02.1994	01.11.1993	Erstfassung	RO/AGS 1994 f 53 \| d 68